



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Die Stellungnahme Beyerles

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

mals ausführlich erörtert, besonders eingehend behandelte ich dabei die Ansicht meiner Gegner, daß es außerhalb der Laten keine Libertinen gegeben habe (§ 12 III Lösung des Latenmonopols). Ich betone noch einmal meine Auffassung der Laten als niedere Libertinen, und begründe die Existenz anderer, höherer Libertinen sowohl durch die Analogie anderer Rechte — namentlich des norwegischen — als durch zahlreiche urkundliche Nachrichten, die ich in § 7 zusammengestellt hatte. Die Urkunden zeigen uns vielfach Hintersassen, die über den Laten und doch unter den Gemeinfreien stehen und deshalb den angeblich fehlenden Stand der Minderfreien beweisen<sup>1)</sup>. Ich führe dann eingehend aus, daß auch die Bezeichnung der Laten als *liberti* in der Rudolfsstelle kein Hindernis bilde.

2. Das ist derjenige Streitstand, demgegenüber BEYERLE behauptet, daß ich über die Abgrenzung gegenüber dem Latenstande nichts Befriedigendes zu sagen wisse. Die weitere Begründung seines Vorwurfs hat folgenden Wortlaut: »Die Liten sollen nun einmal nicht<sup>2)</sup> zu diesen ‚Libertinen‘ gehören, obwohl sie nach allem, was wir wissen, eine als halbfrei geltende über die Unfreien emporragende Schicht darstellen, die sicherlich vielfach durch Freilassung von Knechten gespeist wurde, worauf die Kritik, insbesondere BRUNNER, immer wieder hingewiesen hat. Die Liten machen eine breite Schicht des niederen Volkstums aus. Sie konnten daher von keiner rechtlichen oder literarischen Aufzählung der Stände übersehen werden, HECK selbst will ja die breite Masse der Bauern zu Liten machen. Die *Lex Saxonum* handelt von Bußen der *Nobiles* und der Liten. Aber HECK braucht die Freigelassenen für seine Minderfreien, die *Frilinge*; so kann er sie, wenn er auch die verschiedenen Wirkungen der Freilassung kennt, grundsätzlich nicht in den Liten suchen. Dies tut HECK, mag auch die klassische Stelle über die Ständegliederung der alten Sachsen RUDOLFS V. FULDA *Translatio S. Alexandri*, nicht die *Frilinge*, sondern die Liten mit ‚*Liberti*‘ wiedergeben. Die *Frilinge* heißen dort ganz richtig *Liberi*. An dieser klassischen Aussage

<sup>1)</sup> Wenn v. SCHWERIN, Rezension, S. 1928 Abs. 1 den Nachweis dafür vermißt, daß ein Zwischenstand zwischen Gemeinfreien und Laten bestanden hat, so scheint er meine Ausführungen S. 44 ff. trotz meiner Verweisung nicht gesehen zu haben.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



geht HECK mit beredtem Schweigen vorüber<sup>1)</sup>. Dazu nehme man das von HECK mehrfach (bes. S. 193 ff.) zitierte Hamburger Privileg von 937, wo mit dürren Worten zu lesen ist, daß Freigelassene (Liberti) auf ihren Wunsch Mundlinge, Liten oder Kolonen der Hamburger Kirchen werden konnten; jedenfalls begegnen also auch hier ‚Frilinge‘ im Sinn der Theorie HECKS als Liten«.

3. Diese Ausführungen BEYERLES liefern das merkwürdige Ergebnis, daß er einen wesentlichen Teil meiner Ständelehre überhaupt nicht kennt. Er bekämpft ein Phantom, das er sich aus den Gegenschriften zurechtgebaut hat. Das Mißverständnis ist ja offenbar. BEYERLE wirft mir vor, daß ich das Vorhandensein freigelassener Knechte im Latenstand verkenne. Tatsächlich aber habe ich in Übereinstimmung mit AMIRA und im Unterschiede von BRUNNER, den BEYERLE allein beachtet, den ganzen Latenstand institutsgeschichtlich als Libertinenstand gedeutet, als dasjenige Rechtsverhältnis, das durch die niedere Freilassung von Knechten entstand. Eine so vollständige Verkennung der beurteilten Lehre durch einen Rezensenten dürfte selten vorkommen.

Die vollständige Unkenntnis des § 12 ergibt sich ferner daraus, daß BEYERLE die Hypothese des Latenmonopols, die ich so ausführlich erörtert hatte, als einen neuen Einwand vorträgt, ohne irgendeine meiner Gegenausführungen zu erwähnen.

4. Einen dritten Beweis dafür, daß BEYERLE den wichtigen § 12 nicht gekannt hat, erbringt den Vorwurf, daß ich die Rudolfsstelle »mit beredtem Schweigen« übergangen hätte. Dieser Vorwurf ist sehr verletzend, denn ich sehe meine Ehre als Forscher darin, daß ich Gegengründe nicht überspringe, sondern umgekehrt besonders eingehend behandle. Dieser schwere Vorwurf beruht aber nur auf den Lesefehlern BEYERLES. Denn die Stelle ist weder in meinen früheren Arbeiten<sup>2)</sup> noch in meiner Standesgliederung, dem von BEYERLE besprochenen Buche, übergangen worden. Sie findet sich in ihm abgedruckt S. 12. Sie wird an der *sedes materiae*, in dem oben erwähnten § 12, gebührend hervorgehoben<sup>3)</sup> und zuerst auf S. 78, 79

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Gemeinfreie, S. 323 ff.

<sup>3)</sup> S. 79 Abs. 1. »Diesen zwingenden Beweisen gegenüber muß die einzige quellenmäßige Begründung versagen, welche von meinen Gegnern